

## Richtlinie zur Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet „Krofdorfer Forst“

vom 28.04.2001 in der Fassung vom 02.04.2022

### **1. Ziel**

Rotwild ist im Rotwildgebiet „Krofdorfer Forst“ mit dem Ziel zu hegen und zu bejagen, einen gesunden Rotwildbestand mit intakter Sozial- und Altersstruktur in einer bejagbaren Bestandshöhe zu erhalten, der allenfalls landeskulturell tragbare Wildschäden verursacht. Spezielles Ziel ist es, jedes Jahr 5 Hirsche der Klasse I heranzuhegen. Als Maß für tragbaren Wildschaden wird angestrebt, dass als Ergebnis der jährlichen Schältschadensaufnahme im Durchschnitt des gesamten Rotwildgebietes die Schadensprozente (Anteil der geschälten Bäume an der Gesamtzahl der untersuchten Bäume) bei der Baumart Buche bei maximal 0,5 % und bei der Baumart Fichte bei maximal 1,0 % liegen.

### **2. Definitionen**

- 2.1 **Männliches Wild** sind die einjährigen (Schmalspießer) und älteren Hirsche und die Hirschkälber. Es hat bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis einen Abschussanteil von 50% des Gesamtabschusses. Hirschkälber und einjährige Hirsche (Schmalspießer) bilden die männliche Jugendklasse. Die mehrjährigen Hirsche unterteilen sich in die Klasse III (Hirsche im Alter 2 bis 5 Jahre), Klasse II (Hirsche im Alter 6 bis 9 Jahre) und Klasse I (Hirsche 10 Jahre und älter).
- 2.2 Zum **weiblichen Wild** gehören die Alttiere, die Schmaltiere und die Wildkälber, ebenfalls zusammen mit 50% Abschussanteil bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis. Wildkälber und Schmaltiere bilden die weibliche Jugendklasse.
- 2.3 Das weibliche Wild und die Hirschkälber bilden das **Kahlwild**.
- 2.4 Das **Geschlechterverhältnis** (=Verhältnis des männlichen zum weiblichen Wild in der Gesamtpopulation) wird mit 1:1 unterstellt. Dieses Geschlechterverhältnis ist auch bei der Abschussplanung und –durchführung zu wahren. Etwaige Abweichungen sind in Abschussplanung und -durchführung zu berücksichtigen.
- 2.5 Umfang und **Abgrenzung des Rotwildgebietes** ergeben sich aus der Karte in der Anlage sowie aus der Liste der jeweils aktuell bekannten Flächengrößen der beteiligten Jagdbezirke.

### **3. Abschussgrundsätze für das weibliche Wild**

- 3.1 Untergewichtige Stücke jeder Altersklasse sind vorrangig zu erlegen.
- 3.2 Nach der Erlegung von Kälbern soll versucht werden, das dazugehörige Alttier sofort ebenfalls zu strecken (Dubletten).



- 4.2.1.3 **4-9jährige Hirsche:** alle kronenlosen Hirsche
- 4.2.1.4 **10jährige und ältere Hirsche:** alle Hirsche unter 5000 g Geweihgewicht
- 4.2.1.5 **jedes Alter:** Mönche und Hirsche mit abnormen Geweihen, z.B. fehlende Aug- oder Mittelsprossen, jedoch keine Hirsche mit abgebrochenen Stangen oder Sprossen/Enden oder entsprechenden Bastverletzungen  
4.2.1.3 bis 4.2.1.5 zusammen 0-5%
- 4.3 Mittelalte Hirsche im Alter 6- bis 9jährig (außer Ziffer 4.2.1.3 und 4.2.1.5)  
für Fehlabschüsse anstelle von Hirschen der Klasse I, Zwangsanfälle und Fallwildhirsche davon 0-5%
- 4.4 Klasse I: alte Hirsche im Alter 10-jährig u. älter: alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche ab 5000 g Geweihgewicht davon 5-15%
- 4.5 Anstelle eines Hirsches der Klasse I kann auf einstimmigen Beschluss der jeweiligen Reviergruppe bzw. -untergruppe ein Hirsch der Klasse III erlegt werden. Dieser Beschluss ist dem Rotwildsachkundigen unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Bewertungsgrundsätze
- 4.6.1 Drei und mehr Enden über der Mittelsprosse bilden eine Krone.
- 4.6.2 Sprossen und Enden unter 5 cm Länge zählen nicht. Gemessen wird bei den Augsprossen vom Oberrand der Rosen bis zur Sprossenspitze, bei den anderen Sprossen einschl. Wolfssprossen vom Punkt, an dem die Winkelhalbierende des Winkels zwischen Sprossen- und Stangenachse auf den Stangenaußenrand trifft, bis zur Sprossenspitze, bei Enden vom Punkt, an dem die Winkelhalbierende des Winkels der Enden- und Stangenachse auf den Stangenaußenrand trifft, bis zur Endenspitze; das Maßband folgt den Krümmungen der Sprossen und Enden. Abgebrochene Sprossen und Enden zählen.
- 4.6.3 Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, frühestens 14 Tage nach der Erlegung in Gramm durch den Sachkundigen ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen:  
bis 2000 g = 450 g Abzug  
von 2001 bis 5000 g = 500 g Abzug  
über 5000 g = 600 g Abzug.
- 4.6.4 Der Rotwildsachkundige schätzt das Alter der erlegten, über einjährigen Hirsche nach dem Zahnabsciff der Zähne im Unterkiefer ein. Er kann bestimmen, dass die Trophäe mit Ober- und Unterkiefer in abgekochtem Zustand nochmals zur Altersschätzung vorgelegt wird.

4.6.5 Das Alter der erlegten Hirsche der Klasse I, II und der nach Punkt 4.2.1.2 bis 4.2.1.5 erlegten Hirsche wird zusätzlich zur Altersschätzung durch den Rotwilsachkundigen durch eine sogenannte „Alterskommission“, bestehend aus dem Rotwilsachkundigen, seinem Stellvertreter und einer weiteren, vom Vorstand bestimmten Person, eingeschätzt. Die Wahl der Schätzmethode bleibt der Kommission überlassen. Diese Altersschätzung erfolgt so schnell wie möglich nach der Erlegung. Die Kommission hat auch die Aufgabe, die Klasse des erlegten Hirsches festzulegen. Dazu überlässt der Erleger die zur Altersbestimmung notwendigen Teile des Hirsches, nach derzeitigem Kenntnisstand den Unterkiefer, dem Rotwilsachkundigen, der verantwortlich für die Weitergabe an die Alterskommission und die Rückgabe an den Erleger ist.

### **5. Vorzeigen des erlegten Wildes/gefundenen Fallwildes**

- 5.1 Hirsche: Alle Hirsche sind mit Haupt dem Rotwilsachkundigen unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen nach Erlegung/Fund, vorzuzeigen. Der Sachkundige entscheidet nach Kenntnis der Erlegung/des Fundes über die Art der Vorzeigung. Schmalspießer, die wegen ihres Wildpretgewichts von unter 50 kg erlegt wurden, werden im Beisein des Sachkundigen gewogen (siehe Punkt 4.1.2).
- 5.2 Kahlwild: Kahlwild ist unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen nach Erlegung/Fund, dem örtlich zuständigen sachverständigen Jäger vorzuzeigen. Als Nachweis genügt die Vorzeigung des kompletten Kopfes, bei Kälbern ist den sachverständigen Jägern zusätzlich das Geschlecht anzugeben. Der Abschuss/Fund eines Stückes Kahlwild ist dem Rotwilsachkundigen ebenfalls unverzüglich telefonisch oder auf andere geeignete Weise durch einen Vertreter des Jagdbezirks, in dem das Stück erlegt/gefunden wurde, mitzuteilen.
- 5.3 Streckenüberwachung: Die sachverständigen Jäger melden dem Rotwilsachkundigen umgehend auf dem dafür vorgesehenen Formular „Abschussmeldung“ Alter, Geschlecht und Alters- bzw. Stärkeklasse des vorgezeigten Stückes. Der Sachkundige zeichnet die Altersangaben auf den der unteren Jagdbehörde zu festgelegten Terminen vorzulegenden Abschusslisten der Jagdbezirke ab, soweit sie ihm von den Jagdbezirken vorgelegt werden.
- 5.4 Vertretung: Der Rotwilsachkundige wird durch seinen ernannten Stellvertreter vertreten. Die für jede Reviergruppe bzw. -untergruppe von der Rotwildhegegemeinschaft benannten sachverständigen Jäger vertreten sich gegenseitig; der Sachkundige und sein Vertreter haben die Funktion von sachverständigen Jägern.

### **6. Hege- und Stangenschau, Stangen- und Hirschbuch**

- 6.1 Hegeschaun: Auf Einladung der Rotwildhegegemeinschaft findet in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, eine Hegeschau statt, auf der die Geweihe aller seit der letzten Hegeschau zur Strecke gekommenen einschließlich der zeitgleich im angrenzenden rotwildfreien Gebiet erlegten Hirsche vorzuzeigen sind. Geweihe der Hirsche vom 2. Kopf und älter sind mit daran verbliebenem Oberkiefer und komplettem, zugehörigen Unterkiefer

auszustellen. Das Geweih einjähriger Hirsche soll ohne Ober- und Unterkiefer aufgesetzt oder nicht aufgesetzt angeliefert werden.

- 6.2 Stangenschauen (Zackelschauen): Jährlich soll möglichst in der Zeit zwischen Jahreshauptversammlung und vor Beginn der Jagdzeit auf Hirsche der Klasse I eine der Öffentlichkeit zugängliche Stangenschau mit den aus dem letzten Jagdjahr gefundenen Abwurfstangen sowie den älteren Stangen, die zur Komplettierung von Abwurfreihen oder aus anderen Gründen benötigt werden, vom Vorstand der Rotwildhegegemeinschaft organisiert werden. Der Vorstand kann geeignete Personen mit der Aufgabe betrauen. Alle Jagdausübungsberechtigten unterstützen die Stangenschau durch Angabe ihnen bekannt gewordener Stangenfunde, Anlieferung der in ihrem Revier gefundenen Stangen, soweit sie ihnen zur Verfügung stehen, und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Stangensammlern, die schriftliche Sammelermächtigungen besitzen sollen. Diese Sammelerlaubnisse sollten mindestens in der Zeit vom 15.03. bis 31.04. jeden Jahres erteilt werden. Die Jagdausübungsberechtigten informieren sämtliche Jäger in ihrem Jagdbezirk über die Stangenschauen. Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke und von Eigenjagdbezirken informieren die Jagdrechtsinhaber anlässlich der jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlungen über die Stangenschau. Die Abwurfstangen verbleiben nach der Stangenschau im Besitz der Personen, die sie angeliefert haben. Abweichendes kann auf satzungsgemäßen Antrag von zwei Jagdbezirken die Mitgliederversammlung vor der Stangenschau beschließen. Mit der Stangenbesitzgarantie soll eine hohe Beteiligung von Stangenfindern erreicht werden, um möglichst viele Abwurfstangen einer Auswertung zuzuführen. Sämtliche Auswertungen, Erkenntnisse etc. aus der Stangenschau sind in einem Stangenbuch festzuhalten, das nach jeder Stangenschau fortgeschrieben wird. Den Mitgliedern der Hegegemeinschaft werden bei der Stangenschau die vorläufigen Auswertungsergebnisse über die vorgeführten Stangen bekannt gegeben. Jährlich soll ein Hirschbuch herausgegeben werden mit Abbildungen der aktuellen Abwurfstangen der Hirsche der Klassen I und II, um den Jägern die Bejagung zu erleichtern. Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, z.B. wenn in einem Jagdbezirk die Bejagung eines Hirsches der Klasse I ansteht, können die diesbezüglichen, über die Daten des Hirschbuchs hinaus gehenden Informationen ggf. gegen Erstattung der Unkosten dem Interessierten zur Verfügung gestellt werden, z.B. Fotos, Stangenbeschreibungen etc..

- 6.3 Der Vorstand veranlasst im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten die Einrichtung und Pflege einer Fotogalerie, die nur den Mitgliedern zugänglich gemacht wird, mit Fotos lebender Hirsche und ihren Abwurfstangen sowie einem digitalen Hirschbuch auf der Homepage der Hegegemeinschaft.

## **7. Allgemeine Grundsätze für die Bejagung des Rotwildes**

- 7.1 Der Gesamtabschuss im Rotwildgebiet ist unabdingbar zu erfüllen. Der Abschuss wird für Reviergruppen/Revieruntergruppen von der unteren Jagdbehörde festgesetzt. Die Verteilung auf die Reviere erfolgt gruppenintern. Jede Reviergruppe/-untergruppe legt jährlich fest, wie der Abschuss auf die

Reviere verteilt wird. Dabei ist ein Verfahren, ggf. getrennt für Hirsche und Kahlwild, zu vereinbaren, wann nach Erlegung eines Stückes das betreffende Revier erneut eine Freigabe erhalten kann. Diese Regelungen sind dem Rotwilsachkundigen mitzuteilen. Kommt eine Einigung innerhalb der Reviergruppe/-untergruppe nicht zustande, entscheidet der Vorstand der Rotwildhegegemeinschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Nichteinigung ist dem Vorstand bis 1.7. des Jahres mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet bis 1.8. des Jahres.

- 7.2 Falls der Abschuss am ersten Dezember jeden Jahres noch nicht erfüllt ist, erfolgt ab diesem Termin eine allgemeine Freigabe für alle Reviere vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Jagdbehörde, bis der Abschuss erfüllt ist. Dies gilt nicht für Hirsche der Klasse I. Art und Umfang der allgemeinen Freigabe werden den Jagdbezirken ggf. durch den Rotwilsachkundigen nach Rücksprache mit der federführenden unteren Jagdbehörde bekannt gegeben. Die allgemeine Freigabe für Hirsche kann auf den 1. Januar zurückverlegt werden. Die Jagd ausübungsberechtigten haben sich beim Rotwilsachkundigen oder auf der Homepage der Hegegemeinschaft über den Abschussstand zu informieren, um eine Abschussplanüberschreitung zu vermeiden. Bei Abschusserfüllung gibt der Rotwilsachkundige dies den Jagdbezirken unverzüglich bekannt.

### 7.3 Hirsche der Klasse I

- 7.3.1 Jede der Reviergruppen (Erda, Marburg) bzw. Revieruntergruppen (Biebertal, Lollar, Staat, Wißmar) erhält grundsätzlich jedes Jahr mindestens einen Hirsch der Klasse I frei unabhängig davon, wie viele Hirsche dieser Klasse insgesamt freigegeben werden oder vorhanden sind. Wenn im jährlichen Gesamtabschuss für das Rotwildgebiet weniger als sechs Hirsche der Klasse I freigegeben werden, jagen alle Gruppen nach dem Windhundprinzip bis zur Erfüllung des Gesamtabschusses. Erlegte Hirsche der Klasse II werden auf den Abschuss in der Klasse I angerechnet.
- 7.3.2 Wenn eine Reviergruppe oder -untergruppe drei Jahre lang keinen Hirsch der Klasse I erlegen konnte, weil der Gesamtabschuss des Rotwildgebietes mit der Erlegung von Hirschen der Klasse I oder II in anderen Gruppen erfüllt wurde, wird in den zwei folgenden Jagdjahren ein Hirsch der Klasse I solange im Gesamtabschussplan zulasten der anderen Reviergruppen und -untergruppen reserviert, bis dort ein Hirsch der Klasse I oder II erlegt wurde. Nach diesen zwei Jahren beginnt der Zyklus neu (nach drei Jahren ohne Abschuss zwei Jahre Reservierung).
- 7.3.3 Wenn eine Reviergruppe bzw. -untergruppe einen richtigen Hirsch der Klasse I erlegt hat und damit der Gruppenabschuss erfüllt ist, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung vor der Jagdsaison unter folgenden Bedingungen ein zweiter Hirsch der Klasse I in dieser Gruppe im laufenden Jagdjahr bejagt werden:
- 7.3.3.1 Der Jagdbezirk, der den ersten Hirsch in der Klasse I erlegt hat, scheidet für das laufende Jagdjahr aus.

- 7.3.3.2 Kommt anstelle des ersten Hirsches der Klasse I ein mindestens 10jähriger Hirsch der Klasse III zur Strecke und es ist kein Hirsch der Klasse III mehr frei, so wird er auf den Abschuss in der Klasse I angerechnet. Im nächsten Jagdjahr erfolgt für diesen Fall keine Einschränkung bei der Bejagung der Hirsche der Klassen I oder III für die Reviergruppe, -untergruppe oder den Jagdbezirk. Es ist ein zweiter Hirsch der Klasse I frei. Der erste Satz gilt analog.
- 7.3.3.3 Kommt anstelle des ersten Hirsches der Klasse I ein Hirsch der Klasse II zur Strecke, ist kein zweiter Hirsch der Klasse I frei.
- 7.3.3.4 Der zweite Hirsch der Klasse I kann nicht nach Ziffer 4.5 in einen Hirsch der Klasse III umgewandelt werden.
- 7.3.4 Innerhalb der Reviergruppen und -untergruppen ist jeder Jagdbezirk an der Bejagung der Hirsche der Klasse I beteiligt, es sei denn, es liegt ein anderslautender gruppeninterner Beschluss vor, der dem Rotwildsachkundigen zu Beginn der Jagdzeit bekannt ist, oder es gibt einen anderen Grund für die Nichtbeteiligung.
- 7.3.5 Poolhirsche in der Klasse III  
Um den Abschuss von Hirschen der Klasse III innerhalb des Rotwildgebietes gerechter zu verteilen, können sogenannte Poolhirsche freigegeben werden. Danach kann jede Reviergruppe oder -untergruppe, die ihren Abschuss in der Klasse III erfüllt hat, ab 01.11. des Jagdjahres maximal einen weiteren Hirsch der Klasse III erlegen, wenn noch Hirsche der Klasse III im Gesamtabschuss des Rotwildgebietes frei sind. Dies gilt nicht für Jagdbezirke, die schon einen Hirsch der Klasse III im laufenden Jagdjahr erlegt haben. Wenn der Gesamtabschuss erfüllt ist, endet der Poolhirschabschuss. Poolhirsche sind auf der Einzeljagd zu bejagen. Über die Anwendung dieser Poolhirschregelung sowie die Zahl der Poolhirsche entscheidet die Mitgliederversammlung im Beschluss über die Abschussplanung für das laufende Jagdjahr. Die Mitgliederversammlung kann die Poolhirschregelung inhaltlich ändern.

## **8. Verzichts- und Aussetzungsjahr**

### **8.1 Verzichtsjaar**

Der Jagdbezirk, der einen Hirsch der Klasse I oder II erlegt, verzichtet im folgenden Jagdjahr auf die Bejagung von Hirschen der Klasse I.

### **8.2 Zweites Verzichtsjaar**

Der Jagdbezirk,

- in dem anstelle eines Hirsches der Klasse I einer oder mehrere der Klasse II erlegt wurde(n),
- in dem ein oder mehrere fünfjährige(r) Hirsch(e) erlegt wurde(n),
- in dem in der Klasse III ein oder mehrere Hirsch(e) als gerader Zwölfer oder mit besserer Geweihstufe erlegt wurde(n),
- in dem ein oder mehrere Hirsch(e) der Klassen I, II, III ohne Freigabe erlegt wurde(n)

verzichtet im Folgejagdjahr bzw., wenn ein Jahr nicht ausreicht, weil zu wenige Hirsche frei sind, in den Folgejahren bei der Bejagung einer entsprechenden Zahl von Hirschen der Klasse I (1. , ggf. 4. Spiegelstrich) bzw. der Klasse III (2., 3. und ggf. 4. Spiegelstrich).

Kein Verzichtsjahr erfolgt beim Abschuss von neunjährigen Hirschen.

Das zweite Verzichtsjahr nach Ziffer 8.2 beginnt im Folgejagdjahr zu laufen, ggf. im Jagdjahr nach dem Verzichtsjahr nach Ziffer 8.1.

### **8.3 Aussetzung vom Hirschabschuss bei Nichtvorzeigung**

Falls ein erlegtes Stück/Fallwildfund nicht unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen entsprechend den Punkten 5.1 und 5.2 aus vom Jagdbezirk zu vertretenden Gründen vorgezeigt bzw. bei Fallwildfund angezeigt wird, scheidet dieses Revier für ein, im Wiederholungsfall für zwei Jahre vom Hirschabschuss aus ab dem Zeitpunkt, an dem der Jagdbezirk wieder mit einem Hirschabschuss an der Reihe gewesen wäre.

Begründete Abweichungen kann der Vorstand der Rotwildhegegemeinschaft mit einfacher Mehrheit beschließen.

- 8.4 Falls während des Verzichtsjahrs nach 8.1 und 8.2 oder einem Aussetzungsjahr nach 8.3 im jeweiligen Jagdbezirk ein Wechsel aller Jagdausübungsberechtigten stattfindet (z.B. Neuverpachtung mit Wechsel aller bisherigen Pächter, Zusammenlegung von Staatswaldrevieren in einem Forstamt oder Aufteilung auf mehrere, Eigentümerwechsel eines EJB), fällt die Restlaufzeit der Sperre gegenüber diesem Jagdbezirk weg.

## **9. *Verpflichtungen der Jagdausübungsberechtigten***

- 9.1 Der/die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, jeder Person, die in ihrem Revier auf Rotwild jagt, eine von der Hegegemeinschaft herausgegebene Kurzfassung dieser Richtlinie sowie die jeweils aktuelle Liste mit Adressen und Telefonnummern des Sachkundigen, seines Stellvertreters und der sachverständigen Jäger auszuhändigen. Der Vorstand sorgt dafür, dass diese Unterlagen auf die Homepage der Hegegemeinschaft hochgeladen werden. Jeder Jäger/jede Jägerin hat die Kurzfassung der Richtlinie und die Liste physisch oder digital bei der Jagdausübung auf Rotwild mit sich zu führen.
- 9.2 Punkt 9.1 gilt nicht für Gesellschaftsjagden. Auf Gesellschaftsjagden sind die Rotwildfreigaben vom Jagdleiter vor Beginn der Jagd, am besten mündlich und schriftlich, klar festzulegen und den Schützen zu erläutern.
- 9.3 Anträge und Vereinbarungen, die mit einfacher Mehrheit in den Reviergruppen und Revieruntergruppen beschlossen werden, wie z. B. die Abschussregelung nach Ziffer 6.1, sollen von den Mitgliedern (Jagdbezirken) beachtet und umgesetzt werden, soweit es die Vorgaben für die Jagdbezirke zulassen.

Erda, den 02.04.2022

Für den Vorstand

---

Dr. V. Krauhausen (Vorsitzender)

---

J. Bodenbender  
(stellvertretender Vorsitzender)

---

H. Voll (Rotwilsachkundiger)

---

A. Stunz (stellvertretender Rotwilsach-  
kundiger und Beisitzer für Revier-  
gruppe Erda)

---

G. Hofmann (Beisitzer für Jagdrechts-  
inhaber)

---

J. Schwan (Beisitzer für Reviergruppe  
Marburg)

---

Dr. R. Hospes (Beisitzer für Revier-  
untergruppe Wißmar)

---

Dr. H. Hammermann (Beisitzer für  
Revieruntergruppe Lollar)

---

Y. Necker (Beisitzer für Revierunter-  
gruppe Staat)

---

A. Raabe (Beisitzer für Revier-  
untergruppe Biebertal)

---

S.Wolff (Kassenwart)